

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 68 (1950)  
**Heft:** 34

**Artikel:** Moderner Talsperrenbau in Italien  
**Autor:** Marcello, Claudio  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-58064>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Moderner Talsperrenbau in Italien

Von Dott. Ing. CLAUDIO MARCELLO, Mailand

DK 627.82(45)

(Fortsetzung von S. 451)

### IV. Verschiedene Ueberlegungen

In den vorstehenden Ueberlegungen über den Anwendungsbereich der einzelnen Staumauertypen habe ich den notwendigen Sicherheitsgrad gegenüber den *natürlichen* Kräften berücksichtigt, nicht aber gegenüber gewaltsamen Zerstörungen, z. B. durch kriegerische Angriffe. Es ist ausserordentlich schwer abzuschätzen, welches der am wenigsten zerstörbare Bauwerktyp ist. Vor allem ist man in völliger Unkenntnis über die weitere unabwendbare Entwicklung der Kriegstechnik. Um sich vor allen in Zukunft denkbaren Kriegshandlungen zu schützen, müsste man schliesslich zum Bau unterirdischer Städte, zur Ausschaltung der Eisenbahnen und zur Vermeidung von Brücken usw. übergehen.

Nun zeigen die Erfahrungen des letzten Krieges, dass Talsperren im allgemeinen für die Kriegführenden wenig interessant sind, namentlich im Gebirge, da nur sehr wenige und nur unter ganz ausserordentlichen Voraussetzungen Angriffen ausgesetzt waren. Man muss sich auch vergegenwärtigen, dass Talsperren schwer zu treffen sind, und dass der erzielbare Schaden viel kleiner ist, als wenn man mit den gleichen Mitteln bewohnte Zentren oder beispielsweise Verkehrsknotenpunkte, grosse elektrische Ueberlandleitungen usw. zerstören würde.

Ohne die Bedeutung des Kriegsrisikos herabzusetzen, sollte man nach meiner Ansicht diese Risiken doch nicht für die Wahl des Talsperrentyps als ausschlaggebend betrachten. Die teilweise Entleerung der grossen Stauseen, die am ehesten militärischen Angriffen ausgesetzt wären, scheint im jetzigen Stadium der Technik die beste und billigste Sicherheitsmassnahme darzustellen.

Die Probleme bei der Projektierung einer Talsperre sind weitläufig und mannigfaltig, und die gemachten Hinweise haben lediglich den Sinn, sie in grossen Linien zur Diskussion zu stellen. Die dargelegten allgemeinen Ueberlegungen sollen ein richtunggebendes Kriterium für die rationelle Projektierung der Bauwerke sein. Sie müssen in jedem einzelnen Fall den jeweiligen Verhältnissen und Gegebenheiten angepasst werden. Dabei müsste das bereits angedeutete Prinzip begleitet sein, dass das Ziel des Ingenieurs immer in der Erreichung der grössten Wirtschaftlichkeit unter Garantierung der erforderlichen Sicherheit liegt. Dazu gehört vor allem eine objektive Einstellung. Der Techniker darf sich nicht von der Illusion der Neuheit und Erstmaligkeit verlocken lassen

und Konstruktionsformen bevorzugen, die sich nicht genügend kontrollieren lassen oder nicht einer objektiven Prüfung unter Berücksichtigung aller auftretenden Faktoren standhalten. Dies wäre die Folge einer einseitigen Betrachtungsweise, und jede Einseitigkeit führt zu Misserfolgen.

Wir haben oben die Katastrophe der Gleno-Staumauer erwähnt. Dieses Beispiel hat gezeigt, wie die leidenschaftliche Parteinahme die Urteilskraft der Techniker, und zwar nicht der schlechtesten, trüben und damit klare Einsicht und gesunde Vorstellungen verhindern kann.

Zum Schluss sei mir erneut erlaubt, meine Ueberzeugung, die sich auf langjährige Erfahrung in der Projektierung und im Bau von Talsperren stützt, zu bekräftigen: dass im heutigen Entwicklungsstadium der Technik solch wichtiger Ingenieurbauten die Sperrstelle mit ihren topographischen und geologischen Gegebenheiten selber den urteilsfähigen und sachlich denkenden Ingenieur auf die technisch vorteilhafteste Lösung hinweist.

Nach diesen Gedankengängen richtete sich meine berufliche Tätigkeit während der ersten zehn Jahre an der Seite des bekannten Ingenieurs Angelo Omodeo bei der Projektierung und dem Bau von etwa zehn Talsperren verschiedener Bauweisen. In meiner nachfolgenden Ingenieur Tätigkeit, die ich nun seit etwa zwölf Jahren hauptsächlich dem Gruppo Edison widme, bemühte ich mich, der gleichen Regel treu zu bleiben. In dieser Zeit hatte ich Gelegenheit, mich an massgeblich verantwortlicher Stelle mit der Projektierung und Bauleitung von 22 Talsperren zu befassen, von denen 15 fertig erstellt und 7 gegenwärtig im Bau sind. Die Mehrzahl dieser Talsperren befindet sich in Italien und gehört mehrheitlich dem Gruppo Edison, Mailand, dem grössten italienischen Elektrizitätskonzern an, der heute in seinen 192 Wasserkraftanlagen jährlich ungefähr 6 Mrd kWh erzeugt.

### V. Hinweise auf neuere italienische Talsperren

Ich werde jetzt einige Angaben über Staumauern machen, die in den letzten zwölf Jahren in Italien erstellt wurden, und über solche, die gegenwärtig im Bau sind. Dabei werde ich mich ausschliesslich auf jene beschränken, die ich als Hauptverantwortlicher für die Projektierung und Bauausführung genau kenne. Es handelt sich um neun bereits erstellte Staumauern und um sieben, deren Bau verschieden weit fortgeschritten ist und die in der Zeit seit 1937 ungefähr einen Drittel der in Italien erstellten oder im Bau begriffenen Talsperren darstellen. Für die anderen in dieser Zeit erstellten oder gegenwärtig im Bau befindlichen Staumauern beschränke ich mich auf einige Hinweise.

#### A. Massive Gewichtsstaumauern

Bei der *Staumauer Agaro* handelt es sich um eine 57 m hohe, im Grundriss leicht bogenförmige Staumauer in Mörtelmauerwerk, mit der am Wildbach Agaro in der oberen Valle d'Ossola auf 1600 m ü. M. ein Speicherbecken von rd. 20 Mio m<sup>3</sup> geschaffen wurde. Bild 7 zeigt eine talseitige Ansicht der fertig erstellten Staumauer, deren Kubatur 149 500 m<sup>3</sup> beträgt.

Die Undurchlässigkeit der Staumauer, die auf bestem und kompaktem Gneis gegründet ist, wird durch die Anordnung einer Steinverkleidung gewährleistet. Diese sorgfältig in fettem Mörtel versetzte Vorlage ist rückseitig mit Zement injiziert; ausserdem besteht ein Injektionsdiaphragma im Fels. In den in Abständen von je 16 m angeordneten Dilatationsfugen besteht die Dichtung in einem Kupferblech, das auf den Verkleidungssteinen mittels aufgeschraubten Profil-

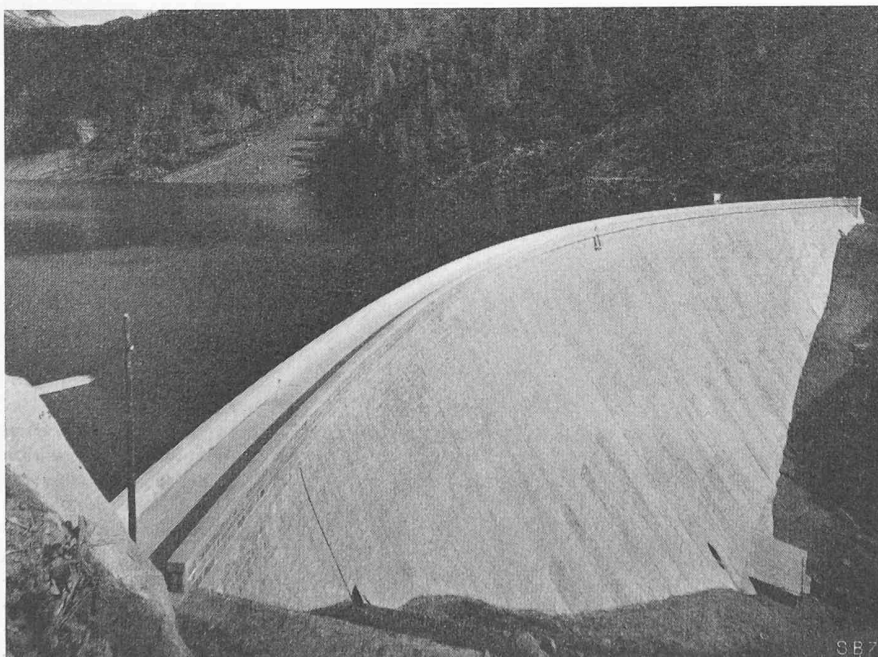


Bild 7. Staumauer Agaro der Kraftwerkgruppe Valle d'Ossola. Luftseitige Ansicht der Gewichtsstaumauer

eisen befestigt ist. Diese Anordnung wurde von Ing. Piero Marinoni vorge-  
sehen, der das erste Projekt dieser Stau-  
mauer aufstellte.

Bei der *Staumauer Morasco* handelt  
es sich um eine 53 m hohe, auf Kronen-  
höhe 563 m lange massive Gewichtsstau-  
mauer in Beton, die den Wildbach Mo-  
rasco ungefähr auf Kote 1800 m in der  
oberen Valle d'Ossola aufstaut und ein  
Speicherbecken von 18,5 Mio m<sup>3</sup> schafft.  
Der Gründungsfels besteht aus einem  
Glimmerschiefer, der speziell auf der  
rechten Talflanke nur eine mittelmässige  
Kompaktheit aufweist. In diese Zone  
hinein musste die Sperre mit einer 4 m  
dicken Mauer verlängert werden, die mit  
einer anfänglichen Höhe von 20 m und  
einer Länge von 36 m in den zersetzten  
Glimmerschiefer, der den genügend stand-  
festen Felsen überdeckt, einbindet; in  
diesem wurde ein Dichtungsdiaphragma  
ausgeführt. Das Staumauervolumen be-  
trägt 259 000 m<sup>3</sup>. Der Beton wurde mit  
Granitbrechgut erstellt, das man aus  
zwei wenige Kilometer von der Staumauer  
entfernt gelegenen Rolloch-Steinbrüchen  
gewonnen hat.

Die Talsperre, die im Grundriss eine  
leichte Krümmung aufweist, wird durch  
Dehnungsfugen unterteilt, die in Abstän-  
den von 12 m angeordnet sind; die Dichtung  
besteht aus  
einem Kupferblech und aus einem kleinen,  
mit Bitumen  
gefüllten, heizbaren Schacht. Die Zementdosierung betrug  
200 kg/m<sup>3</sup> für den inneren Staumauerkörper  
und 300 kg/m<sup>3</sup> für die wasser- und luftseitige  
Randzone. Bild 8 zeigt die im  
Jahre 1941 beendigte Anlage. Auch für diese  
Staumauer hat  
man ein Dichtungsdiaphragma durch Zementinjektionen  
unter  
hohem Druck erstellt. In der Nähe der wasserseitigen  
Stau-  
mauerflucht ist ein ausgedehntes Drainagenetz  
ausgeführt  
worden. Das Projekt dieser Staumauer wurde  
anfänglich  
ebenfalls durch Ing. Piero Marinoni bearbeitet.

Die *Staumauer Larecchio* stellt eine bescheidenere,  
im Grundriss bogenförmige Massivmauer  
in Beton dar, die un-  
gefähr auf 1800 m Höhe den Tomellobach,  
einen rechten  
Zufluss des Toce, aufstaut und damit ein  
Ausgleichbecken  
von 2,8 Mio m<sup>3</sup> schafft. Die Staumauerhöhe  
beträgt 33 m,  
die Kronenlänge 164 m, das Betonvolumen  
38 000 m<sup>3</sup>. Der  
Beton wurde mit gut abgestuften Zuschlagstoffen  
erstellt,  
die aus dem oberhalb der Sperrstelle  
gelegenen Alluvialboden  
gewonnen wurden; er enthält 200 kg/m<sup>3</sup>  
Zement im  
inneren Staumauerkörper und 300 kg/m<sup>3</sup>  
in den  
Randzonen. Der Bau dieser Mauer ist  
1942 fertiggestellt worden.

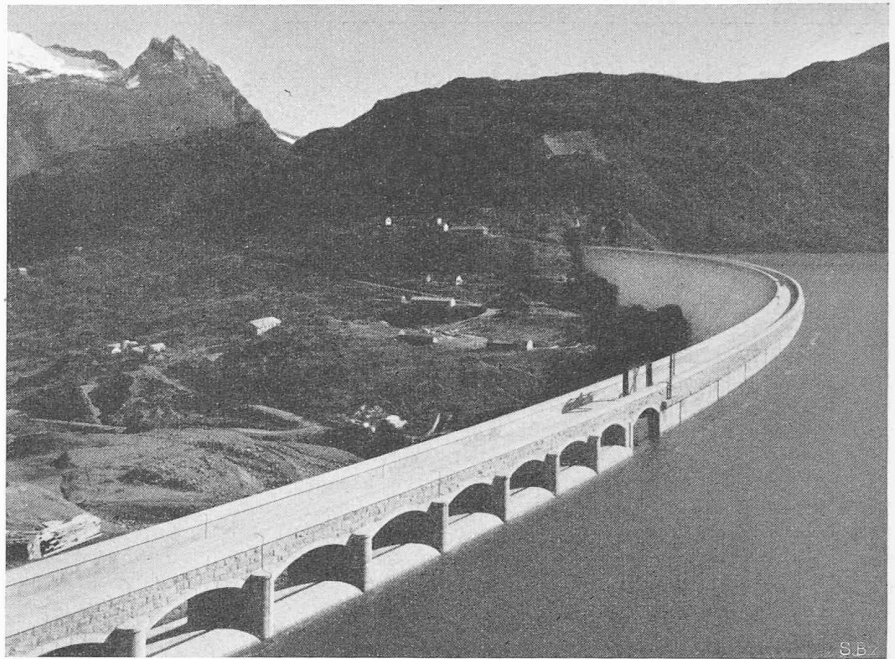


Bild 8. Staumauer Morasco im Formazzatal. Uebersicht der bogenförmigen Gewichtsstaumauer

In den genannten drei Staumauern (Agaro, Morasco und Larecchio) wurden zwischen dem Staumauerkörper und dem Felsfundament Einrichtungen zur Messung des in der Kontaktzone wirkenden Sohlenwasserdruckes eingebaut.

Die *Staumauer Villa di Chiavenna* stellt einen gemischten Gewichtstyp dar. Durch den Aufstau der Mera in der Nähe der Schweizergrenze schafft sie einen Wochenausgleichweiher von 1,1 Mio m<sup>3</sup>; dieser Bau wurde im Sommer 1949 beendet. Die Mauer weist eine gebrochene Mauerflucht auf, hat eine Kronenlänge von 122 m, eine grösste Höhe von 44,5 m und ein Betonvolumen von 22 000 m<sup>3</sup>. Die zwei Mauerflügel seitlich des Flussbettes sind als massive Gewichtsmauern aus Beton ausgeführt, während der Mittelteil aus einer Hohlmauerkonstruktion aus Eisenbeton besteht, die von zwei massiven Pfeilern getragen wird. In diesem Teil sind für den Grundablass zwei grosse Oeffnungen (je 5,40 × 3,00 m) ausgespart, die durch Sektorschützen abgeschlossen werden. An der Krone befinden sich zwei automatische Stauklappen mit Gegengewichten. Die Besonderheiten dieser Konstruktion

sind aus den Bildern 9 und 10 ersichtlich, die die Ansicht und den Querschnitt der Staumauer zeigen.

Die Staumauer erreicht nur mit einem vorderen, 5 m starken Betonsporn den Felsen im Flussbett. Der ganze talseitige Teil einschliesslich Tosbecken ruht dagegen auf einem Betonbogen, der sich auf die beiden Talflanken abstützt, und den tief unter den Alluvionen der Mera liegenden felsigen Untergrund des Flussbettes überspannt. Auch für diese Staumauer wurde ein reichliches Drainagesystem der Fundamente vorgesehen, bestehend aus zahlreichen Bohrungen, die senkrecht zu den Fels-

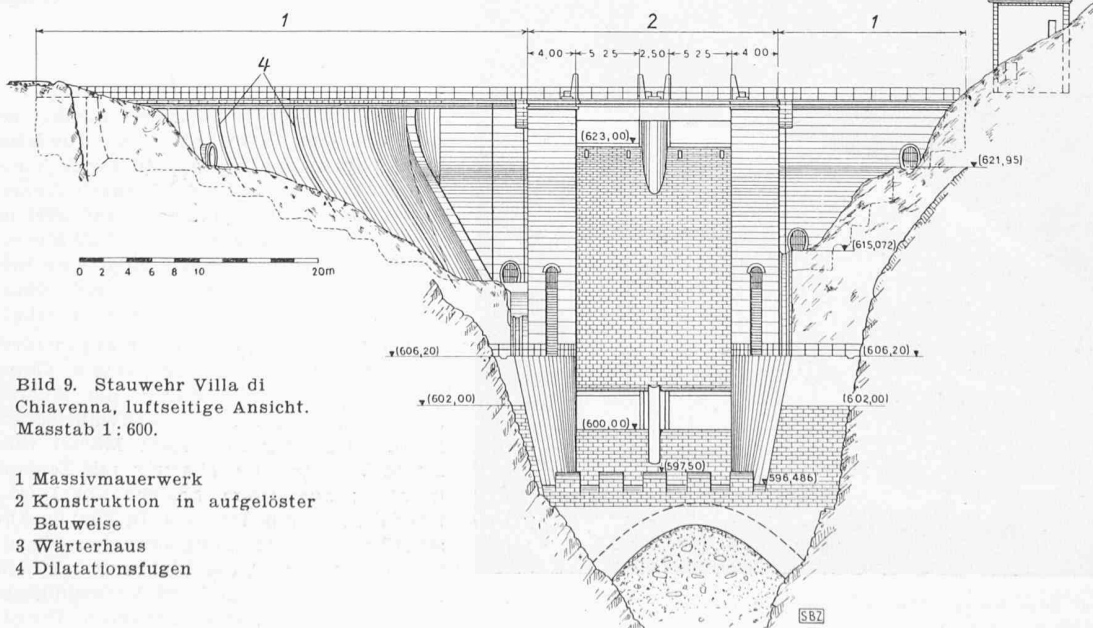


Bild 9. Stauwehr Villa di Chiavenna, luftseitige Ansicht. Masstab 1 : 600.

- 1 Massivmauerwerk
- 2 Konstruktion in aufgelöster Bauweise
- 3 Wärterhaus
- 4 Dilatationsfugen

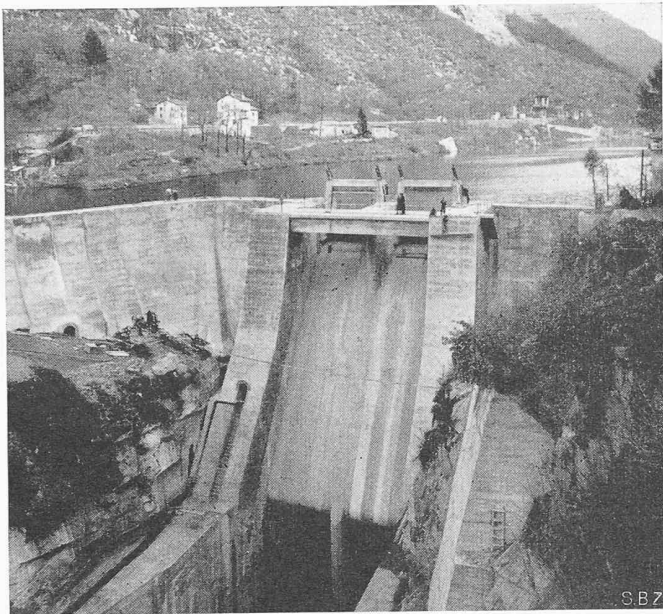


Bild 11. Stauwehr und Ausgleichweier Villa di Chiavenna, wenig unterhalb der italienisch-schweizerischen Grenze bei Castasegna. Luftseitige Ansicht

schichten verlaufen und talseits eines Zementinjektionsdiaphragmas enden, das längs des wasserseitigen Umfangs der Talsperre ausgeführt wurde. Bild 11 zeigt den luftseitigen Mittelteil der Staumauer.

Die *Staumauer von Pescegallo*, die nur 16,5 m hoch, aber 230 m lang ist, schafft einen kleinen Ausgleichweier von wenig mehr als 1 Mio m<sup>3</sup> auf 1860 m ü. M. im Tal des Bitto im Veltlin. Sie besteht auf einer Länge von 180 m aus einer massiven Gewichtskonstruktion aus Beton, die restlichen 50 m sind wegen einer von Bergsturzmaterial bedeckten Moräne in Trockenmauerwerk ausgeführt worden; die Neigungen betragen wasserseits 0,75, luftseits 1,25. Eine armierte Zementhaut auf der Wasserseite bildet die Dichtung des Trockenmauerwerks.

**B. Staumauern in aufgelöster Bauweise**

Die ersten nach 1939 in aufgelöster Bauweise erstellten Sperren sind die Staumauern Trona und Inferno im obersten Einzugsgebiet des Bitto im Veltlin. Es handelt sich hier um ziemlich verschiedene Konstruktionstypen mit unabhängigen Hohlkörper-Blöcken.

Die *Staumauer Trona* liegt etwa 1800 m ü. M. auf einer durch Gletschererosion freigelegten Felsschwelle, die aus porphyrischem Konglomerat des Verrucano besteht. Sie ist rund

58 m hoch, an der Krone 182 m lang und hat eine Betonkubatur von rund 87500 m<sup>3</sup>. Sie besteht aus 24 m breiten Hohlkörperblöcken (Bild 12): die Neigung der wasserseitigen Flucht beträgt 0,05, auf der Luftseite variiert sie zwischen 0,64 und 0,78. Die wasserseitige Mauerfläche wurde mit behauenen Natursteinen verkleidet; beim Verlegen der Natursteine wurden Rohre eingebaut, die zur Durchführung von Zementinjektionen hinter die Verkleidung dienten. Die mit diesem Mauertyp erreichte Volumeneinsparung im Vergleich zu einer massiven Gewichtsstaumauer betrug ungefähr 27,5%, was einer Kostenersparnis von ungefähr 24% entspricht. Die Einheitspreise des Betons wurden von den seitens der Società Orobia als Bauherrin eingeladenen Bauunternehmungen um 2 bis 5% höher offeriert als für eine massive Gewichtsstaumauer. Die Staumauer wurde in den Jahren 1939 bis 1942 erstellt; Bild 13 stellt das fertige Bauwerk dar. (Vgl. auch Bild 7 in Nr. 11, S. 133\*.)

Bei der *Staumauer Inferno* hat man versucht, eine noch grössere Volumensparnis zu erreichen, indem man jeden Baublock entsprechend seiner Höhe nach dem wirtschaftlichen Prinzip dimensionierte. Wie aus den Bildern 14 bis 17 ersichtlich, erhielt man ganz verschiedene Blöcke. Jeder Block hat wasserseitig einen dreieckförmig zugespitzten Grundriss und endigt oben in einer geneigten Fläche, um den Eisdruck (die Staumauer liegt auf rund 2100 m ü. M.) zu vermindern. Für diese Konstruktion sind die Einheitskosten des Betons höher als beim vorgenannten Typ, so dass die grössere Volumensparnis kostenmässig ausgeglichen wird.

Die in einem Sandstein des Verrucano gegründete Staumauer ist rund 41 m hoch, an der Krone 150 m lang und hat eine Betonkubatur von etwa 36400 m<sup>3</sup>. Die Dichtung zwischen den einzelnen Blöcken wird durch ein Metallblech erreicht, das wasserseitig durch einen armierten Betonstab geschützt wird; dieser stützt sich auf eine Schicht von Asphalt-Filz. Bild 16 stellt das im Bau befindliche und Bild 17 das fertiggestellte Bauwerk dar. (Vgl. auch Bild 8 in Nr. 11, S. 135\*.) (Schluss folgt)

**Uebersicht über den Entwurf eines neuen schweiz. Patentgesetzes**

DK 347.771(494)

Von Dr. R. E. BLUM, Patentanwalt, Zürich

Gegenwärtig liegt ein langjährig hart umkämpfter Entwurf zur Revision des Patentgesetzes vor den national- und ständerätlichen Kommissionen. Der vorgelegte Entwurf bringt so wesentliche Aenderungen, dass praktisch von einem neuen Gesetz gesprochen werden kann. Durch die Neugestaltung soll das alte Patentgesetz aus dem Jahre 1907 auf einen Stand gebracht werden, der der Entwicklung und den neuen Erkenntnissen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes entspricht. Das neue Gesetz soll vor allen Dingen gerecht und wirksam sein. Diesen Postulaten wird durch eine ganze Reihe von Massnahmen, von denen die wichtigsten hier kurz dargelegt werden, Nachachtung zu verschaffen versucht.

Die Einführung der Neuheitsprüfung ist das wichtigste Instrument zur Erzwingung von Gerechtigkeit

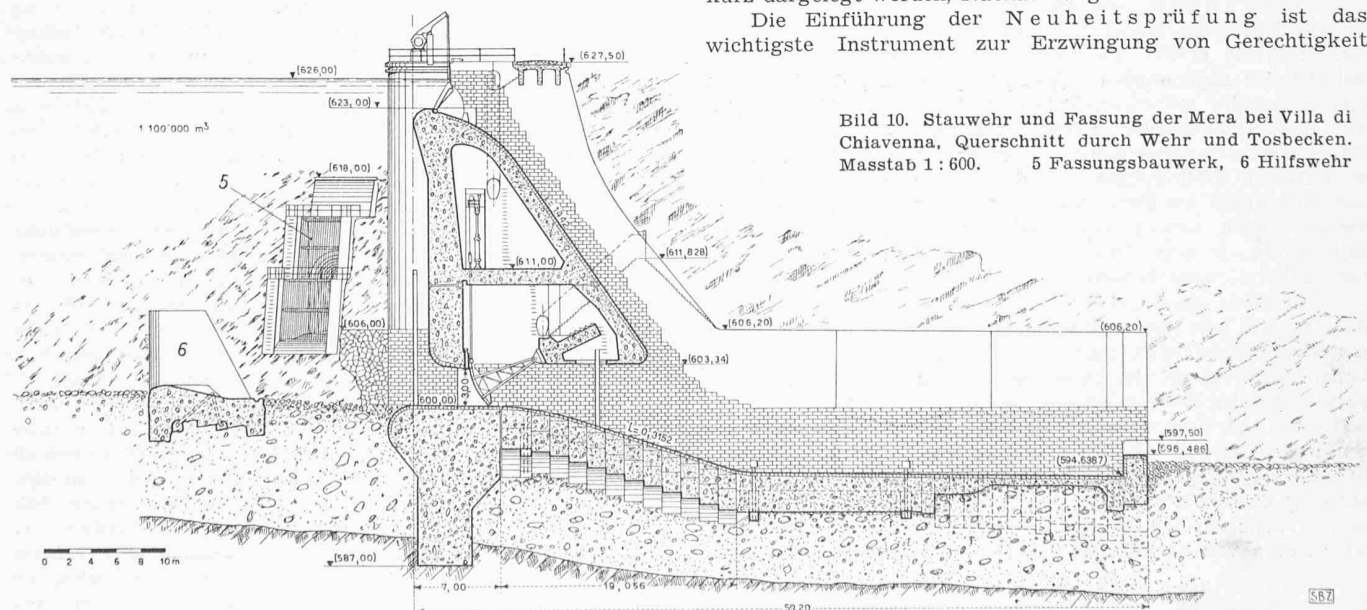


Bild 10. Stauwehr und Fassung der Mera bei Villa di Chiavenna, Querschnitt durch Wehr und Tosbecken. Masstab 1 : 600. 5 Fassungsbauwerk, 6 Hilfswehr

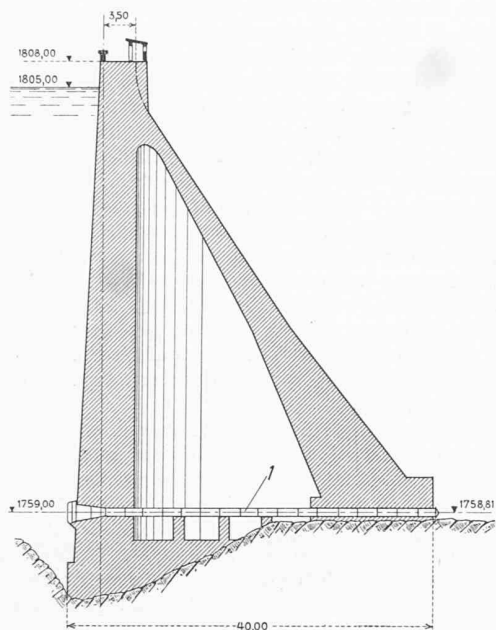


Bild 12. Staumauer Trona der Bitto-Kraftwerke im Veltlin, Querschnitt durch die Pfeilerstaumauer, Masstab 1:800. 1 Notauslass



Bild 13. Uebersicht auf Staumauer und Stausee Trona

und Wirksamkeit, denn die Neuheitsprüfung<sup>1)</sup> soll die heute so zahlreich vertretenen «Bluffpatente» (Patente, hinter welchen keine patentwürdigen Erfindungen stecken) zum Verschwinden bringen. Das Eidg. Amt für geistiges Eigentum (Patentamt) soll das Recht und die Pflicht übertragen erhalten, sämtliche Patentanmeldungen bezüglich ihrer Patentwürdigkeit, d. h. namentlich in Hinsicht auf ihre Neuheit zu überprüfen. Bis heute muss sich das Patentamt mit rein formeller Durchsicht der Anmeldungen begnügen, und es ist ihm nicht möglich, selbst offensichtlich alte Erfindungen von der Patentierung auszuschliessen. Damit ist dem Missbrauch dieser Institution Tür und Tor geöffnet. Der Erfinder soll sein Exklusivrecht als Gegenleistung für die Offenbarung seiner neuen Erfindung erhalten. Es dürfte nicht vorkommen, dass ein Staat Ausschliesslichkeitsrechte von so grosser Tragweite, wie sie die Patentrechte darstellen, verleiht, ohne eine Ueberprüfung der materiellen und formellen Berechtigung des Anspruches vorgenommen zu haben. Andernfalls können der Allgemeinheit Rechte und Freiheiten entzogen werden, ohne dass ihr dafür als Gegenleistung wirklich Neues übermittle und zur Verfügung gestellt wird. Mit der Einführung der Neuheitsprüfung wird das Instrument geschaffen, das Staat und Bürger vor der Verleihung unberechtigter Monopole auf technischem Gebiet bewahren kann.

Durch die Beseitigung unberechtigter Ausnahmestimmungen, wie sie bis heute für das Gebiet gewisser Industrien bestehen, wird des weitern ein Gebot der Gerechtigkeit erfüllt. Es gehört hierzu namentlich die Aufhebung des sogenannten «Textilparagrafen», durch dessen Gegenwart im geltenden Patentgesetz gewisse Erfindungen auf dem Gebiete der Textil-Veredlungsverfahren von der Patentierung ausgeschlossen werden. Die historisch-wirtschaftlichen Bedingungen, die dieser Bestimmung seinerzeit zur Aufnahme ins Patentgesetz verholfen haben, sind heute verschwunden, unsere Textilindustrie ist heute weitgehend selbständig, ja sogar führend geworden, sie kann auf diese rechtlich unschöne Krücke verzichten.

Auch auf dem Gebiete der chemischen Erfindung wird mit den Ausnahmestimmungen bis zu einem gewissen Grade aufgeräumt. Der Begriff der patentrechtlichen Aequivalenz, der in keinem Zweige der Technik eine so wesentliche Rolle spielt wie auf dem Gebiete der Chemie, soll auch auf diesem Gebiet für die Abgrenzung des Schutzes erhalten. Dies bedeutet somit, dass unter dem neuen Patentgesetz Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe, bei welchen man die Ausgangsstoffe variieren und durch die nämliche chemische Reaktion oder Folge von chemischen Reaktionen eine Reihe von End-

stoffen erhalten kann, mit einem einzigen Patent umfassend geschützt werden können. (Bisher darf sich ein Patent nur auf ein Verfahren beziehen, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt.)

Bei der Einführung der Patentgesetzgebung ist seinerzeit von der Annahme ausgegangen worden, dass die Belohnung (das Exklusivrecht), die dem Erfinder zugesichert wird, weitgehend für die Intensität entscheidend ist, mit der nach einer Neuerung gesucht wird. Man sollte daher annehmen dürfen, dass für das Gebiet der Arzneimittel dem Erfinder ein besonders weitgehender Schutz zugesichert worden wäre. Dem ist aber nicht so, im Gegenteil, gerade dem Erfinder, der der Menschheit am meisten und in friedlichster Art und Weise hilft, wurde die Belohnung insofern gekürzt, als ihm ein nur zehnjähriges Exklusivrecht zugesichert wurde, im Gegensatz zum fünfzehnjährigen, das dem Erfinder auf anderen Gebieten eingeräumt wurde. Aus dieser ungerechten Kürzung heraus ergibt sich, dass die Erfinder von Arzneimitteln genötigt waren, in relativ kurzer Zeit den gewünschten Entgelt herauszuwirtschaften, was sich da und dort in einer Verteuerung der Arzneimittel bemerkbar machen musste. Mit dieser unlogischen und unsozialen Bestimmung soll nun ebenfalls aufgeräumt werden, indem der Erfinder von Arzneimitteln den andern Erfindern gleichgestellt wird.

Weitere wichtige Neuerungen seien in nachfolgenden Stichwörtern zusammengefasst: 1. Verlängerung der Patendauer von 15 Jahren auf 18 Jahre, in Anpassung an den internationalen Standard. 2. Wahrung der Erfinderehre durch Nennung des Erfinders, wodurch namentlich den im Angestelltenverhältnis stehenden Erfindern Gerechtigkeit widerfährt. 3. Ausdehnung der Gebührenstundungsmöglichkeiten für Unbemittelte. 4. Ausdehnung des Kreises der neuheitszerstörenden Veröffentlichungen. 5. Auskunftspflicht des Patentinhabers betreffend Hinweis auf den Patentschutz.

Das neue Patentgesetz wird eine nicht unwesentliche Erhöhung der Patentgebühren mit sich bringen. Das Schweizer Patent war bis heute eines der billigsten der Welt, und es ist selbstverständlich, dass die zukünftige gewaltige Mehrbelastung des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum durch die Einführung der Neuheitsprüfung in finanzieller Hinsicht von wesentlichem Einfluss sein wird. Entscheidend ist aber der tragende Gedanke der ganzen Patentgesetzrevision, dass durch die Einführung der Neuheitsprüfung dem Bunde keine Neubelastung erwachsen darf und das Amt daher finanziell selbsttragend sein muss. Vom Erfinder muss somit in Zukunft ein wesentlich grösseres Opfer gefordert werden, was aber insofern wenig ins Gewicht fallen dürfte, als heute schon fast jeder Erfinder seine Erfindung im Ausland, in einem vorprüfenden Staat, zur Anmeldung bringen muss, wenn er daran denken will, seine Erfindung zu verwerten. Die gewal-

<sup>1)</sup> Ausführlicher äussert sich der Verfasser hierüber in der NZZ Nr. 1552 vom 24. Juli 1950, Abendblatt.

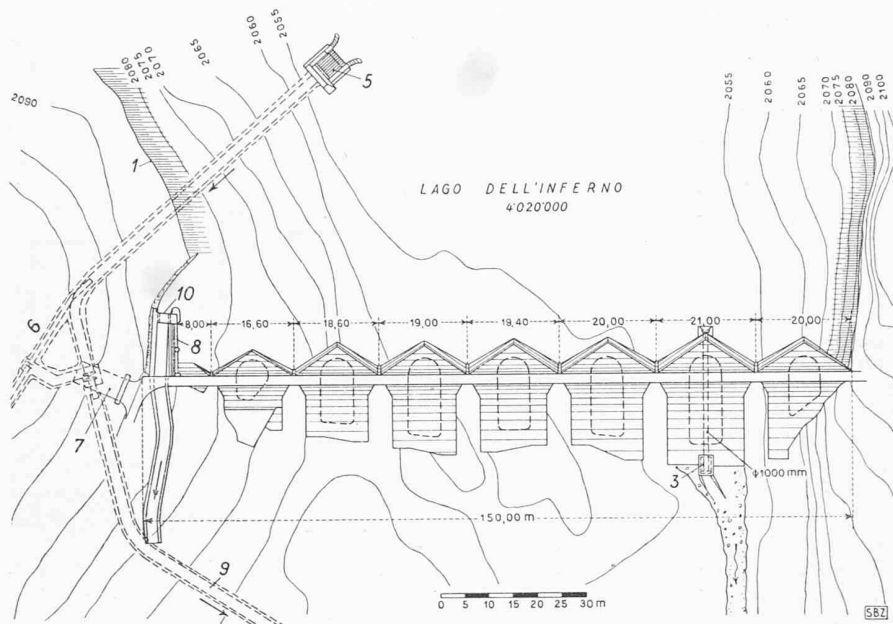


Bild 14. Stausee Inferno am Bitto, Lageplan der Pfeilerstaumauer, Masstab 1:1500

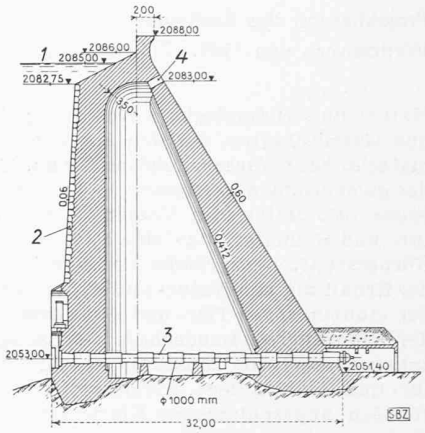


Bild 15. Staumauer Inferno. Querschnitt durch einen Block der Pfeilerstaumauer. Masstab 1:800

1 Stauziel, 2 Granitstein-Verkleidung, 3 Notauslass, 4 Belüftungs-Oeffnung, 5 Fassungsbauwerk, 6 Druckstollen, 7 Schachtzugang, 8 Streichüberfall, 9 Grundablass, 10 Tafelschütze

tigen Summen, die aus diesem Grunde bisher nach Deutschland, Schweden, USA usw. abwanderten, können in Zukunft weitgehend dazu verwendet werden, unsern eigenen Leuten Arbeit als Vorprüfer zu verschaffen.

Der Patentgesetzentwurf ist ein Werk der Verständigung aller interessierten Kreise und muss als hervorragend qualifiziert werden; er ist sozial, gerecht und wirksam zugleich.

### Von der Tätigkeit der Regionalplanungsgruppen der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung

DK 061.2:711.3 (494)

#### RPG Nordwestschweiz

Der im Jahre 1947 gegründeten und von Dr. J. Killer geleiteten Regionalplanungsgruppe Baden und Umgebung gehören heute neben Einzelmitgliedern zwölf Gemeinden an. Sie hat das Ziel, die Koordinierung der Ortsplanungen durchzuführen. Es wurde eine Fachkommission für Regionalplanung Turgi gegründet; sie wird sich mit regionalplanerischen

Problemen befassen, die mit der Erstellung des projektierten Hafens Brugg zusammenhängen.

Ferner ist eine Fachkommission für Landschaftsgestaltung ins Leben gerufen worden, die sich schon wirkungsvoll für den Schutz erhaltungswürdiger Landschaftspartien einsetzen konnte. Beim Projektieren der Umgebung des Kraftwerkes Birsfelden fand eine enge Zusammenarbeit mit der Vereinigung für Heimatschutz statt, indem die Vertreter der RPG Nordwestschweiz bei einem Gutachten mitwirkten, das den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land den Erwerb eines 80 m breiten Geländestreifens von der Birmündung bis zum Maschinenhaus vorschlägt, der zum Schutz des Rheinuferes vor jeglicher Bebauung dienen soll.

Im Kanton Basel-Land ist eine Arbeitsgemeinschaft für

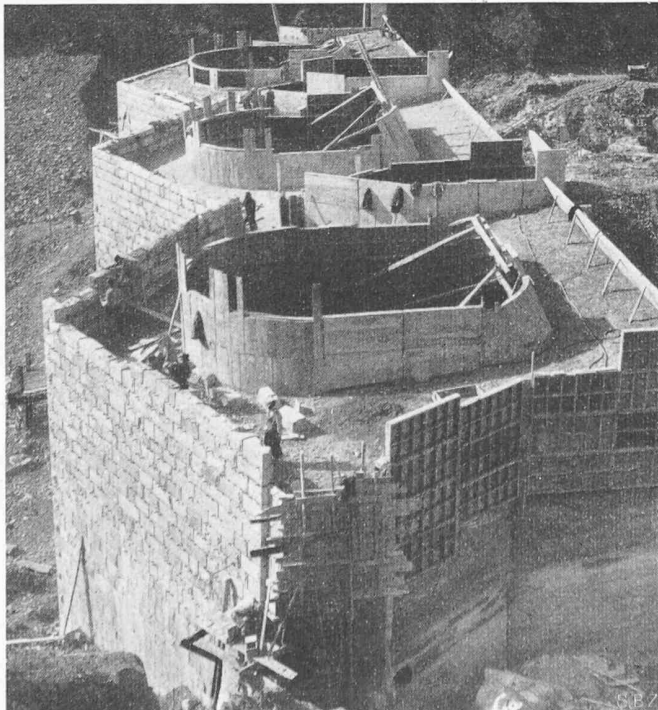


Bild 16. Staumauer Inferno, Bauzustand im Oktober 1942

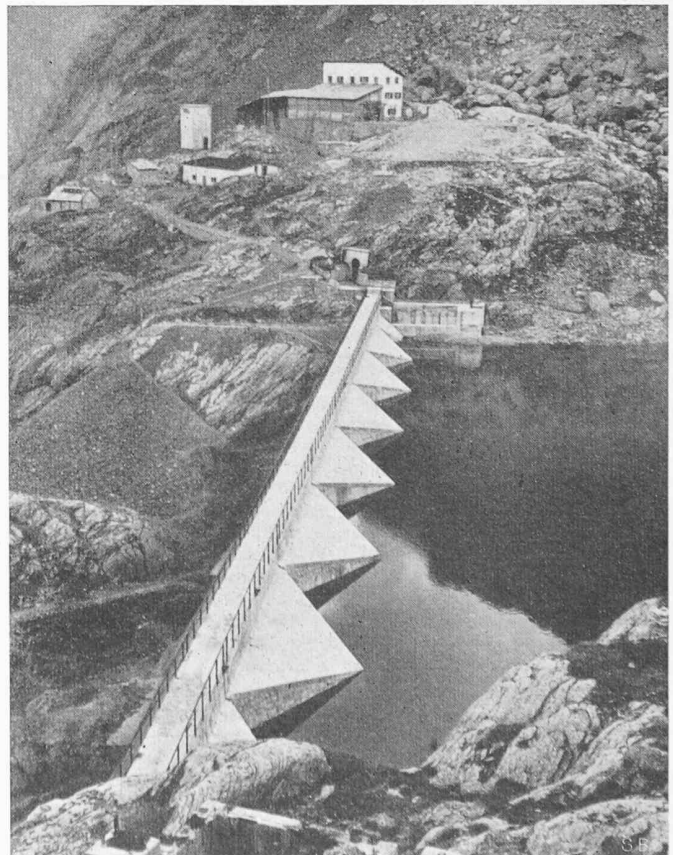


Bild 17. Blick auf die Staumauerkrone und auf den Stausee Inferno